



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Landschaft und Natur
Abteilung Wald

Kontakt: Anouk Federspiel, Leiterin Sektion Waldrecht, Weinbergstrasse 15, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 43 10, www.zh.ch/wald

29. Juli 2024
1/1

Erläuterungen koordinierte Publikation Rodung und Baugesuch

Die Beurteilung von Rodungsgesuchen erfolgt eingebettet in ein Leitverfahren (z.B. Baubewilligungsverfahren oder Verfahren nach Strassengesetz), wobei Gesuchseinreichung, öffentliche Auflage sowie die Publikation im kantonalen Amtsblatt koordiniert erfolgen. Diese Koordination wird gegenwärtig teilweise nicht gewährleistet. Die Vereinheitlichung des Publikationsverfahrens bezweckt nun die Harmonisierung der Publikation von Baugesuchen mit jener von Rodungsgesuchen. Beiliegendes Schema gibt einen Überblick über den Verfahrensablauf bei Rodungsgesuchen und über die unterschiedlichen Zuständigkeiten.

Einreichen Baugesuch /Rodungsgesuch

Der /die Gesuchsteller/in reicht das Baugesuch inkl. Rodungsgesuchunterlagen bei der Gemeinde ein. Diese prüft die Unterlagen auf Vollständigkeit und Bewilligungsfähigkeit und reicht das Gesuch der Leitstelle für Baubewilligungen weiter.

Vorprüfung und Publikation im Kantonalen Amtsblatt:

Innerhalb der Vorprüfungsfrist (max. 3 Wochen) teilt der kantonale Forstdienst der Gemeinde mit, ob die Rodungsunterlagen vollständig sind, und sendet ihr eine Vorlage des Publikationstextes per e-mail zu. Die Gemeinde veranlasst die Publikation im kantonalen Amtsblatt. Der Begriff «Rodung» muss zwingend im Titel der Publikation stehen. Bei der Publikation ist zu beachten, dass die Auflage der Rodungsunterlagen und der Baugesuchsunterlagen zeitlich und örtlich koordiniert wird. Die Auflagefrist beträgt – angelehnt an die Auflagefrist für die Rodungsunterlagen – 30 Tage (und nicht nur 20 Tage gemäss § 314 Abs. 4 PBG).

Dazu sind zwei Publikationen in folgenden Rubriken vorzunehmen:

- Rodungen werden in der Rubrik «Weitere Kantonale Bekanntmachungen» und der Unterrubrik «Weitere Bekanntmachungen» publiziert.
- Baugesuche werden in der Rubrik «kommunale Bauprojekte» publiziert.

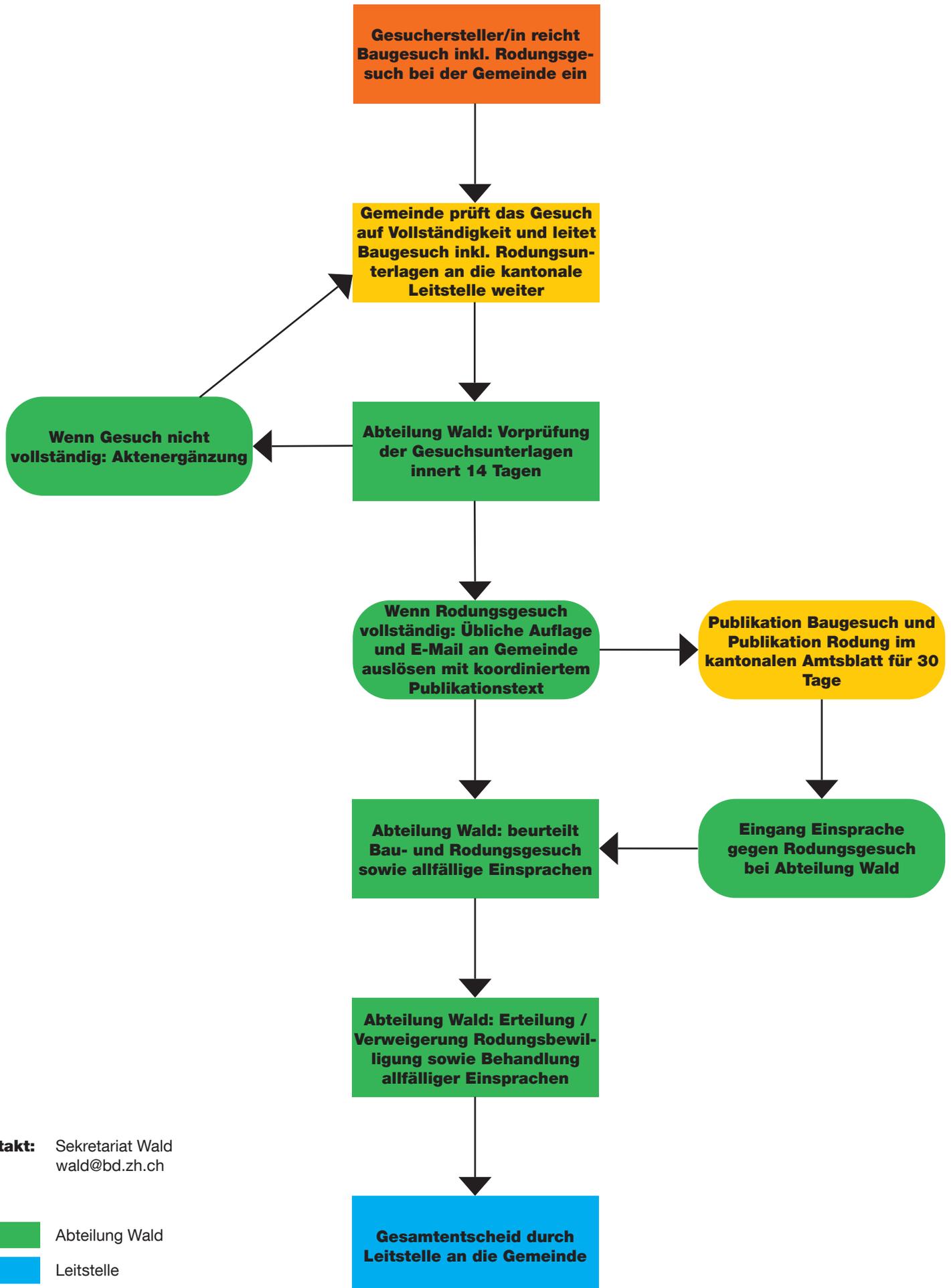
Sämtliche Unterlagen liegen während 30 Tagen zur Einsicht bei der/n betroffenen Gemeinde/n auf. Sind Mehrere Gemeinden betroffen muss die Publikation für alle Gemeinden erfolgen.

Einsprachen:

Einspracheberechtigte reichen Ihre Einsprache schriftlich und mit Antrag und Begründung an das Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Wald, 8090 Zürich ein. Die Abteilung Wald nimmt nach Ablauf der Auflagefrist die Beurteilung über das Baugesuch sowie das Rodungsgesuch vor und entscheidet dabei auch über die Einsprache.

Über die Leitstelle wird ein kantonsinterner Gesamtentscheid an die Gemeinde zur gemeinsamen Eröffnung mit ihrem Baurechtsentscheid weitergeleitet.

Verfahrensablauf Rodungsgesuche



Kontakt: Sekretariat Wald
wald@bd.zh.ch

- Abteilung Wald
- Leitstelle
- Gemeinde